

<u>Aktuell</u>	<u>Entwurf</u> <i>Änderungen in rot</i>
<p>Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Lemwerder</p> <p>Auf Grund §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes, in den jeweils zz. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lemwerder (Straßenreinigungsverordnung)</p> <p><i>Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am XX.XX.2019 folgende Verordnung beschlossen:</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Art der Straßenreinigung</p> <p>Die Straßenreinigungspflicht umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beseitigung von Kehricht, Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter (Reinigung), 2. Beseitigung von Schnee und Eis und bei Glätte das Bestreuen von Straßenteilen (Winterdienst). 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend „Straßen“ genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. Die Straßenfläche umfasst Fahrbahnen, Gehwege, fußläufige Verbindungswege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.</p> <p>(2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Straßenentwässerung.</p> <p>(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p>

(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2

Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend „Straßen“ genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. Die Straßenfläche umfasst Fahrbahnen, Gehwege, fußläufige Verbindungswege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Straßenentwässerung.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (5) Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde auf den Straßen lt. Straßenverzeichnis der **Anlage 1** zu dieser Verordnung hat folgenden Umfang:
- Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen und -buchten, öffentlichen Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - Reinigung der gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - Reinigung der Gehwege und fußläufigen Verbindungswege, sofern diese die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben,
 - Winterdienst auf den Fahrbahnen mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung, auf den öffentlichen Haltestellen, auf den Gehwegen und fußläufigen Verbindungswegen, sofern diese die Eigenschaft von

§ 2

Art der Straßenreinigung

- Die Straßenreinigungspflicht umfasst
1. die Reinigung **der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1**, insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schmutz, Laub, **Abfällen**, sonstiger Unrat, **Gras** und Wildkräuter,
 2. **den Winterdienst**, insbesondere die Schnee- **und Eisräumung**, sowie bei Glätte das Bestreuen von Straßenteilen.

Schulsicherungswegen haben, auf den Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen.

(6) Den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Grundstücke wird die Straßenreinigung auf die im Straßenverzeichnis der Anlage 1 (§ 2 Abs. 5) nicht aufgeführten Straßen wie folgt übertragen:

- Reinigung aller Straßenteile bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen,
- Winterdienst auf den Gehwegen und den fußläufigen Verbindungswegen, sofern diese nicht die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben,
- Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung der Fahrbahnen,
- Winterdienst in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleichen Mischflächen) auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke.

§ 3
Maß der Straßenreinigung

(1) Soweit die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde obliegt, führt sie die Reinigung der Straßen lt. Straßenverzeichnis der **Anlage 1** zu dieser Verordnung einmal monatlich durch.

(2) Soweit die Straßenreinigungspflicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Verpflichteten übertragen worden ist (§ 4 Straßenreinigungssatzung), ist die Reinigung einmal monatlich an einem Werktag, und zwar bis zum 2. Sonnabend, durchzuführen. Sind beide Tage gesetzliche Feiertage, so hat die Reinigung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

(3) § 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 3
Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde auf den Straßen lt. Straßenverzeichnis der **Anlage 1** zu dieser Verordnung hat folgenden Umfang:

- Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen und -buchten, öffentlichen Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
- Reinigung der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- Reinigung der Gehwege und fußläufigen Verbindungswege, sofern diese die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben,
- Winterdienst auf den Fahrbahnen mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten **inklusive Sinkkästen** der Straßenentwässerung, auf den öffentlichen Haltestellen, auf den Gehwegen und fußläufigen Verbindungswegen, sofern diese die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben, auf den Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen.

(2) Den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Grundstücke wird die Straßenreinigung gemäß § 3 Abs. 1 auf die im Straßenverzeichnis der Anlage 1 nicht aufgeführten Straßen wie folgt übertragen:

- Reinigung aller Straßenteile bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen,

(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so dass nur das erste Grundstück direkt an der Straße angrenzt, bilden das erste Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Die Hinterlieger sind im gleichen Umfang zur Reinigung verpflichtet wie der Eigentümer des Kopfgrundstückes.

(4) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendepplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

	<p>(5) In Sackgassen, Stichwegen und Straßen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer der Kopfgrundstücke den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und – soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde – die Fläche in der Tiefe von 2,0 m zu reinigen.</p> <p>Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von den Eigentümern des Kopfgrundstückes zu reinigen. Die Reinigungspflicht wird nach der Anzahl der Kopfgrundstücke entsprechend aufgeteilt. Bei Kopfgrundstücken mit Hinterliegern gilt § 3 Abs. 3.</p> <p>(6) Ist einem Eigentümer eines Eckgrundstückes die Straßenreinigung an beiden Straßen ganz oder teilweise übertragen, so ist von ihm auch der Teil der querenden Verkehrsfläche im Einmündungsbereich zu reinigen.</p>
--	---

§ 4

Maß des Winterdienstes

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege und fußläufigen Verbindungswege, die Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn bzw. der Wege freizuhalten. In den verkehrsberuhigten Bereichen ist die Schneeräumung auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke durchzuführen.

(2) Die Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg sowie dem Gehweg und dem fußläufigen Verbindungsweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:

1. die Gehwege, fußläufigen Verbindungswege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,

2. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

3. in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischfläche) auf einem Mittelstreifen von 3,00 m Breite und auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite an der Grenze der anliegenden Grundstücke,

4. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,

5. die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Parkflächen (Winterdienst)

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege und fußläufigen Verbindungswege, die Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn bzw. der Wege freizuhalten. In den verkehrsberuhigten Bereichen ist die Schneeräumung auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke durchzuführen.

Während der Nachtstunden (an Werktagen von 20.00 bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 20.00 bis 8.00 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.

(2) Die Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg, dem gemeinsamen Geh- und Radweg sowie dem Gehweg und dem fußläufigen Verbindungsweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:

1. die Gehwege, fußläufigen Verbindungswege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,

2. wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

3. in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleiche Mischfläche) auf einem Mittelstreifen von 3,00 m Breite und auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite an der Grenze der anliegenden Grundstücke,

<p>(5) An öffentlichen Haltestellen sind die Flächen für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten, ebenso Hydranten, und bei Glätte zu bestreuen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zum unverzüglichen Schneeräumen und Streuen besteht bis 20:00 Uhr.</p> <p>Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte eingetreten, so müssen Räum- und Streudienste bis 08:00 Uhr durchgeführt sein.</p> <p>(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.</p> <p>Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, angewandt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden. Ferner dürfen auf ihnen nicht salzhaltiges Eis gelagert werden.</p> <p>(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die in Absatz 4 bezeichneten Straßenteile von dem vorhandenen Eis zu befreien, ebenso sind die Rinnsteine freizuschaukeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.</p>	<p>4. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,</p> <p>5. die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.</p> <p>(5) An öffentlichen Haltestellen sind die Flächen für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten, ebenso Hydranten, und bei Glätte zu bestreuen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zum unverzüglichen Schneeräumen und Streuen besteht an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20 Uhr.</p> <p>(7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.</p> <p>Streusalz darf nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, angewandt werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden. Ferner dürfen auf ihnen nicht salzhaltiges Eis gelagert werden.</p> <p>(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die in Absatz 4 bezeichneten Straßenteile von dem vorhandenen Eis zu befreien, ebenso sind die Rinnsteine freizuschaukeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.</p>
---	---

§ 5
Besondere Verpflichtungen

(1) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, geschäftliche Aktivitäten, Abfälle, Unfälle, Hundekot oder dergleichen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in die Bordrinnen, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Schachtdeckel von unterirdischen Ent- und Versorgungsleitungen oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden. Es ist ferner nicht zulässig, den Kehricht auf Grünstreifen oder in Gräben zu schütten.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5
Besondere Verpflichtungen

(1) Besondere Verunreinigungen **wie z.B.** durch Bauarbeiten, geschäftliche Aktivitäten, Abfälle, Unfälle, **Tiere** oder dergleichen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 11 des **Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.**

(2) Der Kehricht sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in die Bordrinnen, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Schachtdeckel von unterirdischen Ent- und Versorgungsleitungen oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden. Es ist ferner nicht zulässig, den Kehricht auf Grünstreifen oder in Gräben zu schütten.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des **Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.** Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung ist die Gemeinde Lemwerder als Träger der Straßenreinigung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 4, 9 und 10 des Landesdatenschutzgesetzes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (Nds. GVBL. S. 22), in der zz. gültigen Fassung, aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Meldebehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde Lemwerder berechtigt, die folgenden Angaben zu verwenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinde Lemwerder, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866) nicht entgegensteht,
2. Angaben des Amtsgerichtes (Grundbuchamt) aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift,
3. Angaben aus dem Liegenschaftsverzeichnis und den Kataster-Unterlagen der Gemeinde Lemwerder, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift,
4. Angaben der Meldebehörde der Gemeinde Lemwerder aus dem Melderegister über die Anschrift der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sofern Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes nicht entgegenstehen,
5. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweiligen Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Lemwerder als Träger der Straßenreinigung berechtigt, **die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie ab dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen zu verwenden. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen.**
- (2) **Die ermittelten personen- und grundstücksbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus**
- 1. dem bei der Gemeinde Lemwerder geführten Einwohnermelderegister und/oder**
 - 2. den bei der Gemeinde Lemwerder geführten Bauakten sowie**
 - 3. den bei der Gemeinde Lemwerder geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,**
 - 4. den beim Amtsgericht Brake geführten Grundbüchern,**
 - 5. dem beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Brake geführten Liegenschaftskataster.**
- Die Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.**
- (3) Die nach Absatz 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde Lemwerder nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten.

Daten darf die Gemeinde Lemwerder nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Lemwerder vom 28. September 1995 außer Kraft.

Lemwerder, den 17. Dezember 2009

Beckmann
Bürgermeister

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Lemwerder vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Lemwerder, XX.XX.2019

Regina Neuke
Bürgermeisterin